

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)

Version vom 1. Mai 2025

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO ist die SGDV zuständig für die Ausarbeitung des Fortbildungsprogramms sowie deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet «Dermatologie und Venerologie» tätig ist und die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, und des vorliegenden Programms verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildungspflicht

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. **25 Credits fachspezifische Kernfortbildung** und bis zu **25 Credits erweiterte Fortbildung**.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig)

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP.• Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits fachspezifische dermatologisch-venerologische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGD, www.derma.swiss• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGD

Mehrfachtelträgerinnen und Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungsstunden erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung für Dermatologie und Venerologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Dermatologie und Venerologie gilt eine Fortbildung, die für ein dermatologisches Zielpublikum (einschliesslich Schwerpunkt Dermatopathologie) bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Dermatologie und Venerologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGDVG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste fachspezifischer Fortbildungsangebote findet sich unter <https://www.derma.swiss/agenda/>.

3.2.2 Automatisch anerkannte fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische dermatologische und venerologische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGDVG, wie zum Beispiel der SGDVG Jahreskongress und regionale Veranstaltungen, organisiert durch anerkannte Weiterbildungsstätten der Kat. A und B.	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Dermatologie und Venerologie organisiert werden	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen der SGDVG-Regionalgesellschaften.	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu dermatologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen dermatologischen Fachgesellschaften (Fortbildungswoche der DDG (Deutsche Dermatologische Gesellschaft) in München, JDP (Journées dermatologiques de Paris), EADV (European Academy of Dermatology and Venereology), AAD	Keine

(American Academy of Dermatology), ESDR (European Society for Dermatological Research)) deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen.	
--	--

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli») oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die dermatologischen/venerologischen Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer dermatologischen/venerologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer-reviewed) als Erst- oder Letztautorin / -autor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin / Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr Maximal 2 Credits pro Review
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin / -autor auf dem Gebiet Dermatologie/Venerologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision	

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin oder Autor oder Referentin oder Referent» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Fortbildung: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; vgl. Empfehlungen des SIWF)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
---	---

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGD V erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Fortbildungen müssen den Zielen der Fortbildungsordnung und des Fortbildungsprogramms entsprechen
- Sponsoren müssen alle aufgeführt werden. Sie dürfen jedoch nicht prominent auf der Titelseite des Programms erscheinen. Kleine Logos in der Fusszeile sind zulässig.
- Monosponsoring ist nicht zulässig.
- Das vermittelte Wissen muss mit den Kriterien der Evidence Based Medicine entsprechen, mit den aktuellen Leitlinien übereinstimmen und den Regeln der ärztlichen Kunst folgen.
- Die Würde des Menschen und allfälliger gezeigter Patientinnen, Patienten sowie der Personen-Datenschutz müssen gewahrt sein.
- Zum Antrag gehört eine Kopie des Kursprogramms.
- Um administrative Umtriebe zu vermeiden, können regelmässig durchgeführte Veranstaltungen im Voraus anerkannt werden. Der Antrag muss elektronisch eingereicht werden unter <https://www.derma.swiss/>

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinien «[Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie](#)» entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.derma.swiss festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 1 Monat vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jede Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre oder seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGDVG behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGDVG:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. die oder den Fortbildungspflichtigen von der SGDVG-Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

5. Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Dermatologie und Venerologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGDVG-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGDVG. Über Rekurse entscheidet der Vorstandsausschuss der SGDVG.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission der SGDVG angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz aufsummiert auf mindestens 4 bis maximal 24 Monate innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGDVG legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 400.00. Die Mitglieder der SGDVG sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 17. Dezember 2024 genehmigt.

Es tritt per 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 4. September 2009.